

Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 *)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14.03.2013 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Dülmen wurde mit Urkunde vom 22. April 1311 durch den münsterischen Landesherrn, den Bischof Ludwig II., zur Stadt erhoben.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV NRW S. 416) mit den früher selbständigen Gemeinden Buldern (einschließlich des Ortsteiles Hiddingsel), Kirchspiel Dülmen (einschließlich des Ortsteiles Hausdülmen), Merfeld und Rorup mit Wirkung vom 01.01.1975 zur neuen Stadt Dülmen zusammengeschlossen. Außerdem wurden zum gleichen Zeitpunkt durch das vorgenannte Gesetz Gebietsteile aus den früher selbständigen Gemeinden Darup, Kirchspiel Haltern und Limbergen in die Stadt Dülmen eingegliedert. Nach Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2022 führt die Stadt Dülmen die Zusatzbezeichnung „Stadt der Wildpferde“.
- (3) Die Stadt gehört zum Kreis Coesfeld. Das Stadtgebiet umfasst 18.448 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Dülmen führt Wappen, Flagge, Banner und Siegel. Die Stadtfarben sind gelb-blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf gelbem Grund ein blaues Kleeblattkreuz.
- (3) Die Stadtflagge ist von gelb zu blau im Verhältnis eins zu eins längsgestreift und zeigt auf der linken Seite der gelben Bahn das Kleeblattkreuz des Stadtwappens. Das Banner ist von gelb zu blau im Verhältnis eins zu eins längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte der gelben Bahn das Kleeblattkreuz des Stadtwappens.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Dülmen". Es entspricht in der Ausführung dem dieser Satzung am Schluss beigedruckten Siegel.

*) In der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.06.2024

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4

Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Dülmen-Buldern
Dülmen-Hausdülmen
Dülmen-Hiddingsel
Dülmen-Kirchspiel
Dülmen-Merfeld
Dülmen-Mitte
Dülmen-Rorup

Die Stadtgrenzen und die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften entsprechen der durch den Wahlausschuss beschlossenen, nachfolgenden Wahlbezirkseinteilung (Wahlbezirk = WBZ):

WBZ 19 - 21	Dülmen-Buldern
WBZ 16	Dülmen-Hausdülmen
WBZ 22	Dülmen-Hiddingsel
WBZ 14 + 15	Dülmen-Kirchspiel
WBZ 17	Dülmen-Merfeld
WBZ 1 - 13	Dülmen-Mitte
WBZ 18	Dülmen-Rorup

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses und kann bei der Stadt Dülmen, Fachbereich 11, Markt 1, 48249 Dülmen, nach Vereinbarung eingesehen werden.

- (2) Für jeden Bezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.

Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin sowie seine/ihre Stellvertreter/innen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Bezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Bezirk aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange seines/ihres Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin für den Bereich seines/ihres Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO NRW. Für den Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 GO NRW ist die im § 10 dieser Satzung getroffene Regelung analog anzuwenden.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den internen und externen Aufgabenbereich unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Dülmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Sie berät sowohl ratsuchende Bedienstete der Verwaltung sowie Bürger und Bürgerinnen in Fragen der Gleichstellung und gibt soweit möglich Hilfestellung.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist für eine gute Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit allen für Frauenfragen relevanten örtlichen Gruppen, Institutionen und Behörden sowie kommunalen und staatlichen Gleichstellungsstellen zuständig.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen auf eine Verwirklichung des Gleichstellungsgebotes hin.

Ferner gehört zu ihrem Aufgabengebiet das Aufzeigen von örtlichen Gleichstellungsproblemen und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Stadtverordneten bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Darüber hinaus soll die Gleichstellungsbeauftragte dem Hauptausschuss einen jährlichen Gleichstellungsbericht vorlegen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner/innen allgemein über bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis durch die örtlichen Medien, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von

Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Dülmen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die eine Anregung gebende oder eine Beschwerde führende Person ist darüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den Hauptausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (7) Die eine Anregung gebende oder eine Beschwerde führende Person ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des zuständigen Gremiums durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – im Falle seiner/ihrer Verhinderung des allgemeinen Vertreters/ der allgemeinen Vertreterin – mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 30 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden federführend dem für Bauaufgaben zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Soweit diese Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Zuständigkeitsbereiche anderer Fachausschüsse berühren, sind diese zu beteiligen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme sachverständiger Bürger/innen legt der/die Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Für den Ersatz der Aufwendungen und des Verdienstausfalles der sachverständigen Bürger/innen sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger/innen anzuwenden.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechtes gemäß § 55 Abs. 2 bis 4 GO NRW ermöglicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in den Räumen der Stadtverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Stadtverwaltung zu entscheiden.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie Fraktionsvorstandssitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen, sofern eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Fahrtkosten werden in diesem Fall generell nicht erstattet. Die Anzahl der Fraktionssitzungen einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach den Bestimmungen der GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (3) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für max. acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - d) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - e) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde richtet sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.
- (4) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
- a) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
 - b) Vorsitzende von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 - c) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende,
- eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister/in / Stellvertreter/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13

Beigeordnete

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete". Der/Die andere Beigeordnete vertritt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, wenn der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.
- (2) Soweit die individuelle Befähigung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst als Bauassessor/Bauassessorin vorliegt, trägt der/die für die Bauverwaltung bzw. den

technischen Bereich bestellte Beigeordnete darüber hinaus die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat/Stadtbaurätin“.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Coesfeld“ vollzogen. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so können sie in einem eigens aus diesem Anlass von der Stadt herausgegebenen Amtsblatt erfolgen.
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Bekanntgaben

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll und alle sonstigen öffentlichen Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Scharre am Haupteingang des Rathauses. Die Dauer des Aushangs beträgt im Regelfall 7 Tage.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist grundsätzlich für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 73 Abs. 3 GO NRW), soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat dem Hauptausschuss vierteljährlich über alle von ihm/ihr aufgrund vorstehender Ermächtigung getroffenen Personalmaßnahmen zu berichten.

§ 17

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 23.09.2022 außer Kraft.

